

Weisung 202403007 vom 28.03.2024 – Abschaffung Bürgergeldbonus nach § 16 j SGB II

Laufende Nummer: 202403007

Geschäftszeichen: FGL12-II-1212 / II-1228.1 / II-1203.8.1. II-2070 / II-1203-35;

FGL11-5530.2 / 5531 / 5390.1 / 5400.1 / 3313 / 75081/ 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 28.03.2024

Gültig bis: 27.03.2026

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:


- Weisung 202307003 vom 07.07.2023 – Aktualisierung der Fachlicher Weisungen Reha zu den §§ 112-117 und § 127 SGB III sowie Neuerstellung zu § 37a SGB IX

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202306014 vom 27.06.2023 – Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) im SGB II – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen
- Fachliche Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III
- Weisung 202306006 vom 15.06.2023 – Fachliche Weisungen zum Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II
- Fachliche Weisungen Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II

Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes wird die Leistung des Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II mit sehr kurzem Vorlauf abgeschafft.



Die Fachlichen Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III und zum Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II werden entsprechend angepasst.

1. Ausgangssituation

Im Rahmen des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 wird der Bürgergeldbonus aufgehoben. Die neue Rechtslage tritt am 28.03.2024 in Kraft. Damit sind ab diesem Zeitpunkt keine Neuförderungen mit Bürgergeldbonus mehr möglich. Maßgeblich für die Förderung ist dabei der Antritt der Maßnahme (Teilnahmebeginn).

Teilnehmende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mit dem Bürgergeldbonus förderfähige Maßnahme angetreten haben, erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme (§ 66 Absatz 1 SGB II).

2. Auftrag und Ziel

Diese Weisung regelt den Übergang zur neuen Rechtslage sowie die Restabwicklung des Bürgergeldbonus.

Bereits laufende Förderfälle und Eintritte in förderfähige Maßnahmen vor Inkrafttreten des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes am 28.03.2024 werden unverändert mit dem Bürgergeldbonus gefördert.

Teilnehmende erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme (§ 66 Absatz 1 SGB II). Auf einen Rechtsanspruch bzw. eine Zusicherung nach alter Rechtslage können sich die Kundinnen und Kunden nach Inkrafttreten des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes nicht berufen, da die Rechtsgrundlage für die Förderung nach neuer Rechtslage ersatzlos entfällt und die Jobcenter gemäß § 34 Abs. 3 SGB X damit nicht mehr an ihre Zusicherung gebunden sind.

Die Leistungsberechtigten sind in der Übergangszeit auf geeignete Art darüber zu informieren, dass eine Förderung für Neufälle ggf. nicht mehr möglich sein wird.

Sie werden gesondert über die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt und damit den Inkrafttretenstermin informiert.

Bis zur technischen Sperrung der beiden BueBo-Förderfelder in COSACH (für die PRV 24.02 vorgesehen) ist die korrekte Rechtsanwendung organisatorisch sicherzustellen.

3. Einzelaufträge

1. Aufträge an die gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit
Die gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit stellen die Umsetzung dieser Weisung mit sofortiger Wirkung sicher. Die gemeinsamen Einrichtungen wenden die geänderten Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie für den Bürgergeldbonus in der jeweils geltenden Fassung an.
2. Die Regionaldirektionen stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit sicher.

4. Info

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen FbW stehen im Intranet und im [Internet](#) zur Verfügung.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen Bürgergeldbonus stehen ebenfalls im Intranet bzw. [Internet](#) zur Verfügung.

Der Internet- und Intranetauftritt der BA, das Merkblatt zum Bildungsgutschein sowie die übrigen Informationsmedien werden schnellstmöglich an die neue Rechtslage angepasst. Die für die Restabwicklung erforderlichen Arbeitsmittel stehen unverändert zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift